

Anträge der LL OÖ zur erw. BL im März 2019

Antrag 1

Wahlen in der GÖD auch auf Bundesebene in der Geschäfts- und Wahlordnung ermöglichen.

Die BMHS-Bundesleitung möge an die GÖD herantreten, damit die GÖD ihre Geschäfts- und Wahlordnung überarbeitet, sodass Gewerkschaftswahlen auch auf Bundesebene ermöglicht werden.

Begründung:

Bereits früher haben sich Gewerkschaftskongresse mit einer Demokratisierung der GÖD-Wahlordnung auseinandergesetzt, es kam aber offenbar nie zu einer Arbeitsgruppe oder gar zu einem Ergebnis der Überarbeitung der Wahlordnung, sodass tatsächlich mehr die Gewerkschaftsmitglieder die Zusammensetzung der Gewerkschaftsorgane bestimmen. Gerade durch die Ausgliederung und die Zunahme von Betriebsratswahlen in Bereichen, die durch die GÖD vertreten werden, ist die reine Umlegung von Wahlergebnissen zu hinterfragen. In Zeiten, in denen in anderen europäischen Ländern bereits elektronisch gewählt wird, müsste eine Wahl der Gewerkschaftsorgane durch die Mitglieder einfacher zu organisieren sein.

Antrag 2

Einführung von Supportwerteinheiten

Die BMHS-Bundesleitung möge mit dem BMBWF Verhandlungen aufnehmen und nötigenfalls auch an die GÖD wegen Verhandlungen mit anderen Dienstgebervetretern herantreten, damit Supportwerteinheiten für Schulen budgetiert werden.

Begründung:

Lehrerinnen und Lehrer erfüllen an den Schulstandorten neben ihrer Unterrichtstätigkeit vielfältigste Aufgaben in sozialpädagogischen und psychologischen Belangen. Damit Schulen im Rahmen der Schulautonomie tatsächlich Möglichkeiten bekommen für ihren Standort spezifische zusätzliche Herausforderungen zu meistern, braucht es dringend Werteinheiten, die die Schulleitung für derartige Aufgaben vergeben kann. Diese Werteinheiten könnten als „Supportwerteinheiten“ an die einzelnen Schulen gehen. Damit könnte gewährleistet werden, dass Lehrerinnen und Lehrer zumindest für die dringendsten nötigen Zusatzaufgaben an ihren Schulen entlohnt werden und ihr Engagement nicht ausschließlich auf Zusatzbelastung hinausläuft.

Antrag 3

Möglichkeit für Kolleginnen und Kollegen nach 65 zu arbeiten

Die BMHS-Bundesleitung möge mit dem BMBWF Verhandlungen aufnehmen, damit KollegInnen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, so sie dies wollen, weiterarbeiten dürfen,

Begründung:

Wenn KollegInnen über das 65. Lebensjahr hinaus weiterarbeiten wollen, sollte dies ohne großen Aufwand möglich sein. Es kann durchaus als Vorteil gesehen werden, dass KollegInnen mit langjähriger Erfahrung, so sie selbst es wünschen, weiterhin am Standort engagiert sind.

Antrag 4

Abschaffung der Semestereinteilung in den Matura- und Abschlussklassen

Die BMHS-Bundesleitung möge mit dem BMBWF Verhandlungen aufnehmen, um die Semestereinteilung in den Matura- und Abschlussklassen abzuschaffen.

Begründung:

Die Matura- und Abschlussklassen bedeuten für alle Beteiligten einen enormen Arbeits- und Zeitaufwand. Die Tatsache, dass diese ohnehin schon sehr kurzen Schuljahre, in welche zusätzlich zur Matura / zur Abschlussprüfung auch noch die Erarbeitung und Präsentation der Diplomarbeiten und Abschlussarbeiten fallen auch noch in Semester geteilt sind, ist eine nicht sinnvolle Mehrbelastung, die keinerlei Vorteile bringt. Das Argument, dass Schülerinnen und Schüler das Semesterzeugnis bei Vorstellungsgesprächen benötigen, ist damit zu entkräften, dass die Erfahrung zeigt, dass für Unternehmen die Zeugnisse des 4. Jahrganges bzw. der vorletzten Fachschulklasse die gleiche Relevanz haben, wie Semesterzeugnisse des Maturajahrganges / der Abschlussklasse.

Antrag 5

Neuregelung der Bezahlung bei Schulveranstaltungen

Die LL-BMHS OÖ fordert die Bundesleitung auf, mit dem Dienstgeber Verhandlungen über eine Neuregelung der Bezahlung bei Schulveranstaltungen aufzunehmen.

Begründung:

LehrerInnen, die an Schulveranstaltungen teilnehmen, werden die Zahlungen der Überstunden eingestellt, obwohl sie den ganzen Tag mit den Schülern arbeiten und sie beaufsichtigen. Für ihre Aufsichtspflicht rund um die Uhr gebühren ihnen Überstundenzuschläge, keine Streichungen, und auch Nachtzulagen.

Antrag 6

Neuregelung der Bezahlung der Nächtigung bei Seminaren und Dienstreisen

Die LL-BMHS OÖ **fordert** die BL auf, mit dem Dienstgeber Verhandlungen über eine Adaptierung der Bezahlung bei Nächtigungen bei Seminarteilnahmen und Dienstreisen aufzunehmen

Begründung:

Bei Nächtigungen außerhalb des Dienstortes werden LehrerInnen nur die Kosten für die Nächtigung in Doppelzimmern ersetzt. Es ist eine Zumutung, von LehrerInnen zu verlangen, dass sie mit einem fremden Menschen in einem Doppelzimmer/Doppelbett nächtigen sollen oder sie sich den Aufschlag für ein Einzelzimmer selbst bezahlen. Es ist im Interesse des Dienstgebers, dass Seminare besucht und Dienstreisen absolviert werden. In der Privatwirtschaft würde kaum jemand von seinen MitarbeiterInnen verlangen, in Doppelzimmern mit KollegInnen zu nächtigen, das ist nicht länger zeitgemäß.

Antrag 7

Zeitkonto

Die Bundesleitung möge versuchen beim BMBWF eine einheitliche Regelung zu erreichen, wonach ein Krankenstand in der Phase der Auflösung von Guthaben des Zeitkontos in Form von Freistellung von der regelmäßigen Lehrverpflichtung den Verbrauch angesparter Guthaben unterbricht.

Begründung:

Die Ansparung zu Guthaben des Zeitkontos erfolgt über die Erbringung von Mehrdienstleistungen. Im Falle eines Krankenstandes werden die Mehrdienstleistungen eingestellt.

Der Dienstgeber unterbricht den Verbrauch von Werteinheiten aber nicht, wenn ein/e Kollege/in in der Verbrauchsphase erkrankt. Das erfolgt ohne gesetzliche Regelung.

Einer eventuellen Argumentation des Dienstgebers, dass während einer gänzlichen Freistellung für ein Schuljahr der Lehrer bzw. die Lehrerin nicht zur Dienstleistungen herangezogen werden darf, und somit - genauso wie etwa beim Karenzurlaub - eine Verpflichtung zur Dienstleistung nicht besteht und eine allfällige Erkrankung während der Freistellung in Bezug auf das Dienstverhältnis rechtlich irrelevant sei, ist zu begegnen, dass bezüglich der Vergleichbarkeit eines Karenzurlaubes mit einer Freistellung aufgrund des Verbrauches aus dem Zeitkonto ein erheblicher Unterschied darin besteht, dass im Gegensatz zum Karenzurlaub beim Verbrauch des Zeitkontos der Lehrer bzw. die Lehrerin die Freistellungsstunden in den Vorjahren bereits tatsächlich erbracht (eingearbeitet) hat.

Beim Sabbatical wiederum wirken sich Krankenstände in der „Ansparphase nicht negativ auf den Anspruch auf das „Freijahr“ aus und Krankenstände im Freijahr können somit eventuell als rechtlich nicht relevant gesehen werden.

Der Vergleich mit anderen Formen der Freistellung vom Unterricht betreffend die Nichtberücksichtigung von Krankenständen in der Verbrauchsphase ist somit unzulässig und der Verbrauch von Guthaben ist während des Krankenstandes einzustellen.